

# Ferienversicherung

## Vertragsbedingungen

Ausgabe 10.2018

# Vertragsbedingungen

## Beginn und Ende

Als Reise gilt jeglicher Aufenthalt einer versicherten Person ausserhalb ihres Wohnsitzes, mit Ausnahme von Fortbewegungen, die im Rahmen regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführter Tätigkeiten erfolgen.

Unter regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführte Tätigkeiten fallen unter anderem Fahrten zum Arbeitsplatz und zurück oder Unternehmungen mit Bezug auf das alltägliche Leben.

Die versicherten Ereignisse sind nachfolgend abschliessend aufgezählt und beschränken sich ausschliesslich auf die Zeit während der Reise.

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Versicherungsvertrag genannten Datum, frühestens jedoch mit Bezahlung der Prämie und endet ohne Kündigung an dem im Versicherungsvertrag aufgeführten Datum.

## Prämie

Die Prämienzahlung erfolgt einmalig und ist im Voraus zu bezahlen.

## Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

## Versicherte Personen

Versichert ist der Versicherungsnehmer und mit ihm in einer Hausgemeinschaft lebende Personen.

## Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

## Benachrichtigung im Schadenfall

Die Basler ist sofort unter +41 58 285 97 89 oder der E-Mail-Adresse schaden@baloise.ch zu benachrichtigen. Bei Diebstahl ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

## Beweispflicht

Für die Begründung des Entschädigungsanspruches sind die nötigen Belege (z.B. Rechnungen, Quittungen) resp. die Abrechnung des Vermieters einzureichen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Schadeneintritts.

## 1. Reisegepäck

### 1.1. Versicherte Gegenstände

Das persönlich mitgeführte Reisegepäck ist versichert gegen:

- Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung aller Art durch äussere Einwirkung
- Verlust durch Diebstahl
- Abhandenkommen von Reisegepäck, während sich dieses in Gewahrsam einer Transport- oder Reiseunternehmung befindet
- Kosten, welche infolge verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks entstehen bis maximal 500 CHF pro Person, maximal 1000 CHF pro Ereignis

## Basler Versicherung AG

Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel  
Kundenservice 00800 24 800 800  
kundenservice@baloise.ch

[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

## Kein Versicherungsschutz besteht für

- Übertragbare Abonnemente, Armband- und Taschenuhren, Geldwerte, Gutscheine, Haustiere, Reisecheques, Schmuck
- Verlieren, Verlegen
- Schäden infolge Abnutzung
- Schäden, die über die Feuer-, Elementarversicherung versichert sind oder versichert werden können

## 1.2. Versicherte Leistungen

Versichert ist der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) zur Zeit des Schadens, bis maximal zur Höhe der im Versicherungsvertrag aufgeführten Versicherungssumme.

## 2. Wegfall Selbstbehalt bei Mietwagen/Sharingfahrzeugen

### 2.1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist der einem Vermieter gemäss Mietvertrag geschuldete Selbstbehalt eines von einer versicherten Person gemieteten bzw. eines von einem Sharingunternehmen bezogenen Fahrzeuges, wenn die versicherte Person einen Schaden verursacht, für den sie zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden kann sowie bei Diebstahl des Fahrzeuges.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn sich die Miete bzw. die Überlassung des Fahrzeuges auf ein solches einer der nachfolgend genannten Kategorien bezieht und im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde:

- Personen-, Liefer-, Wohnmotorwagen, Wohnwagen, Anhänger
- Motorfahr-, Motorräder und Motorroller
- Fahrräder, Elektrovelo
- Motor-, Ruder-, Segel-, Tretboote

## Kein Versicherungsschutz besteht für

- Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimittel Einfluss verursacht hat.
- Fahrten mit Motor- und Wasserfahrzeugen, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht erlaubt sind.
- Fahrten mit Motor- und Wasserfahrzeugen, die an Rennen und Trainings auf Rennstrecken teilnehmen.
- Schäden an Taxis, Fahrzeugen von Fahrschulen sowie Garagisten.
- Haftung der versicherten Person für den Bonusverlust des Fahrzeuges

## 2.2. Versicherte Leistungen

Versichert ist der Selbstbehalt bis maximal 5000 CHF pro Ereignis. Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf die maximale Versicherungssumme beschränkt.